

12 S 19/22

10 C 23/22

Amtsgericht Düsseldorf



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Aerosoft GmbH

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD , Emserstraße 9,  
10719 Berlin,

gegen

Frau

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

H

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2023  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 15.09.2022 verkündete Urteil  
des Amtsgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen 10 C 23/22) unter

Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten gegenüber den Rechtsanwälten NIMROD wegen der Abmahnung der Beklagten vom 09.08.2018 in Höhe von 215,00 € freizustellen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 30.12.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt Freistellung von außergerichtlichen Anwaltskosten sowie Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der Urheberrechtsverletzung wegen Filesharing bezüglich des am 25.08.2016 erstveröffentlichten Spiels „Fernbussimulator“, das durchschnittlich für 19,49 € verkauft wird.

Die Klägerin ließ durch die Firma Tecxipio GmbH sogenannte P2P Netzwerke überwachen und Teilnehmer in Tauschbörsen ermitteln. Die IP-Adressen, die in der Zeit vom 16.06.2018 bis zum 29.10.2018 ermittelt wurden, ordnete der Internetprovider der Beklagten zu. Über den nach Auskunft des Providers der Beklagten zuzuordnenden Internetanschluss wurde an 11 unterschiedlichen Tagen

im Rahmen eines Filesharing-Netzwerks das Spiel „Fernbussimulator“ zum Download bereitgestellt.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 09.08.2018 wegen unberechtigter Nutzung des Computerspiels ab, forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und Erstattung der entstandenen Anwaltskosten auf, wobei ein Vergleichsangebot auf Zahlung von insgesamt 850,00 € gemacht wurde. Die bis zum 20.08.2018 gesetzte Zahlungsfrist verstrich fruchtlos.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin ihre Aktivlegitimation nicht nachgewiesen habe. Trotz Vorlage des Vertrages habe es eines Zeugenbeweises bedurft. Auf die Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG könne sich die Klägerin nicht berufen, weil sie das falsche Cover vorgelegt habe.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit der Berufung legt die Klägerin das Cover des streitgegenständlichen Spiels, das den Vermerk „© 2016, Aerosoft GmbH“ enthält, vor und bezieht sich im Übrigen auf den bereits in I. Instanz vorgelegten Vertrag vom 24.02.2015 (Anlagen K1 und K2).

Die Klägerin beantragt,

das am 15.09.2022 verkündete Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen 10 C 23/22) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,

1. die Klägerin von Anwaltskosten gegenüber den Rechtsanwälten NIMROD wegen der Abmahnung der Beklagten vom 09.08.2018 in Höhe von 281,30 € freizustellen;
2. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.800,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 21.08.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die von der Klägerin behaupteten Handlungen begangen zu haben. Zudem ist sie der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig. Die Klägerin hat gegen das am 15.09.2022 zugestellte Urteil des Amtsgerichts mit Schriftsatz vom 16.09.2022 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 27.09.2022 formgerecht begründet.

2. Der Klägerin steht nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gem. §§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3, 31 Abs. 3 UrhG ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 800,00 € zu.

a)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage des als Anlagen K 1 und K 2 vorgelegten Vertrages nachgewiesen, dass ihr die ausschließlichen Vertriebsrechte einschließlich des Rechts zur Vermarktung als Download zustehen. Die Beklagte hat die Echtheit der Vertragsurkunde nicht bestritten. In den unterzeichneten Erklärungen heißt es unter anderem:

„4. Aerosoft erhält die weltweiten Exklusiv-Vertriebsrechte für das oben genannte Produkt und ist berechtigt, die Vertriebsrechte für Teilgebiete an andere Unternehmen weiterzugeben. Die Urheberrechte verbleiben beim

Entwickler. Aerosoft wird den Entwickler über die Vergabe von Lizenzen informieren. Das Produkt wird in den Sprachen Deutsch und Englisch erscheinen. Weitere Sprachen können durch Aerosoft hinzugefügt werden, die der Entwickler kostenlos implementiert. Zudem hat Aerosoft das Recht, das Produkt exklusiv als Download zu vermarkten.“

Gem. § 416 ZPO bringt die Privaturkunde den vollen Beweis für die Abgabe der in ihr enthaltenen Erklärungen des Ausstellers. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bedurfte es eines weiteren Zeugenbeweises nicht. Mangels gegenteiligen Vortrags der Beklagten ist davon auszugehen, dass die Erklärungen von den Unterzeichnern des Vertrages abgegeben wurden, deren Willen entsprachen und die Unterzeichner auch zur Vertretung berechtigt waren.

b)

Das Computerspiel Fernbussimulator ist als Software gem. § 69a UrhG bzw. als Filmwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschützt.

c)

Durch das Bereitstellen des Computerspiels in der Zeit vom 16.06. bis 29.10.2018 im Rahmen eines Filesharing-Systems, hat die Beklagte das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung verletzt, §§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 19a UrhG. Soweit die Beklagte pauschal bestreitet, die im Streit stehenden urheberrechtlichen Verletzungshandlungen begangen zu haben, ist ihr Vorbringen nicht hinreichend substantiiert.

Im Streitfall greifen die in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers auf Grundlage einer tatsächlichen Vermutung. Danach ist davon auszugehen, dass die Beklagte als Inhaber des betreffenden Internetanschlusses das in Rede stehende Computerspiel im Rahmen eines Filesharing-Netzwerks zum Download bereitgestellt hat (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 32 - Morpheus; BGH, GRUR 2014, 657; Rn. 14 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III; BGH, GRUR 2016, 1280 Rn. 32 ff. - Everytime we touch).

Die Beklagte hat die Zuordnung der jeweiligen IP-Adresse zu ihrem Anschluss lediglich pauschal bestritten. Allein der Umstand, dass verschiedene IP-Adressen in

mehreren Verfahren der Beklagten zugeordnet wurden, spricht indessen für die Richtigkeit der Feststellungen. Die Beklagte hätte ggfls. in die vor dem Landgericht Köln geführten Verfahren Einsicht nehmen und substantiiert zur Fehlerhaftigkeit vortragen müssen.

d)

Der Klägerin ist durch das Verhalten der Beklagten ein Schaden in Höhe von 800,00 € entstanden. Hinsichtlich des weitergehenden Betrages ist die Klage unbegründet.

Der dem Nutzungsberechtigten zustehende Ersatzanspruch kann anhand der angemessenen Lizenzgebühr gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG bemessen werden. Abzustellen ist insoweit als Grundlage auf den Betrag, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Wenn es – wie beim Filesharing – keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife gibt, ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung, der für die Bemessung der Lizenzgebühr maßgebend ist, gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu schätzen (BGH, Ur. v. 11.6.2015, Az. I ZR 19/14, GRUR 2016, 176, Rn. 57 – Tauschbörse I; BGH, Ur. v. 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 – everytime we touch). Für die nach Maßgabe des § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung spielen neben dem Verkaufspreis des Computerspiels im Verletzungszeitpunkt auch die Aktualität und Attraktivität des Programms ebenso wie die Anzahl und Dauer der ermittelten Verletzungshandlungen eine erhebliche Rolle. Dabei kann die sog. Faktorrechtsprechung des BGH zu Rechtsverletzungen durch Filesharing von Musikstücken (vgl. etwa BGH, Ur. v. 11.06.2015, Az. I ZR 19/14 - Tauschbörse I) auch auf Computerspiele übertragen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 08.07.2021, Az. I-20 U 110/19 n.v.; Urteil v. 25.05.2021, Az.: I-20 U 110/19; OLG Frankfurt, Ur. v. 31.03.2020, Az. 11 U 44/19, Rn. 46 ff., juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze schätzt die Kammer den der Klägerin zu ersetzenden Lizenzschaden auf insgesamt 800,00 €. Die Kammer legt insoweit einen aufgerundeten Verkaufspreis von 20,00 € zu Grunde und berücksichtigt im Hinblick auf die Anzahl der festgestellten Verletzungshandlungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten einen Faktor von 40. Insoweit wurde einbezogen, dass die Verletzungshandlungen an 11 Tagen in der Zeit vom 16.06.2018 bis zum 29.10.2018 rund zwei Jahre nach der Erstveröffentlichung am 25.08.2016 erfolgt sind.

3. Der Klägerin steht ferner gegenüber der Beklagten der darüber hinaus geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch für die Abmahnung der Beklagten vom

09.08.2018 in Höhe von insgesamt 215,00 € (netto) zu. Die weitergehende Forderung ist unbegründet.

Die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruches nach § 97 Abs. 2 und 3 UrhG a.F. (d.h. in der vom 09.10.2013 bis 01.12.2020 geltenden Fassung) liegen vor. Danach kann der Abmahnende Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit diese berechtigt ist und – wie hier – die in § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG (a.F.) geregelten gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Abmahnung erfüllt sind. Die Abmahnung ist vorliegend unstreitig unter dem 09.08.2018 erfolgt. Den Zugang der Abmahnung hat die Beklagte nicht bestritten. Mit der Abmahnung wurde unstreitig auch Schadensersatz geltend gemacht. Inhaltliche Einwendungen gegen die Abmahnung hat die Beklagte nicht vorgetragen. Hinsichtlich des Gegenstandswerts für den Unterlassungsanspruch beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 UrhG (a.F.), auf die gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1.000,00 €, da die Beklagte eine natürliche Person ist und das Computerspiel auch nicht für gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet worden ist. Die Beschränkung des auf den Unterlassungsanspruch entfallenden Gegenstandswerts auf 1.000,00 € ist im Streitfall auch nicht unbillig (§ 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG a.F.). Unter Berücksichtigung des auf die berechnete Schadensersatzforderung von 800,00 € beläuft sich der Gegenstandswert für das Abmahnschreiben insgesamt auf „1.800,00 €“. Damit ergibt sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zzgl. der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7001 u. 7002 VV RVG (nach Maßgabe des RVG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) ein Betrag von 215,00 € netto.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Verzug ist angesichts der überhöhten Schadensersatzforderung in der Abmahnung erst mit der Zustellung des Mahnbescheids am 29.12.2021 ab dem 30.12.2021 eingetreten.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, da gegen das vorliegende Berufungsurteil ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht gegeben ist.

### IV.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: bis 2.000,00 € (Die Anwaltskosten fließen als teilweise Nebenforderung gem. § 43 GKG nicht in vollem Umfang in den Streitwert ein.)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

